

Kleingartenverein „Grünes Eck“ Neuhardenberg e.V.

Gartenordnung

des Kleingartenverein „Grünes Eck“ Neuhardenberg e.V.



Gültig ab 30.05.2026

1. Allgemeines

- (1) Die Gartenordnung der Kleingartenanlage „Grünes Eck“ Neuhardenberg e.V. basiert auf dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG) und der Rahmengenordnung für Kleingartenanlagen des Landesverbandes der Gartenfreunde Brandenburg e.V.
- (2) Die Gartenordnung enthält Rechte und Pflichten des Vorstandes als Zwischenpächter und der Pächter zur Gestaltung und Bewirtschaftung der Kleingärten sowie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung, Pflege und Sauberkeit in der Kleingartenanlage. Sie fordert zugleich gegenseitige Achtung, kameradschaftliche Hilfe und Rücksichtnahme im individuellen Verhalten zwischen den Kleingärtnern ein. Die jeweils geltende Gartenordnung ist Bestandteil des Kleingartenpachtvertrages.

2. Errichtung von Bauwerken

- (1) Die Errichtung von Bauwerken (Gartenlauben) erfolgt auf der Grundlage maßgebender Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) und der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO). Danach gilt der Grundsatz, dass nur ein Bauwerk zulässig ist. Sie dürfen einschließlich Geräteraum und überdachten Freisitz eine bebaute Grundfläche von 24 m² nicht übersteigen. Zusätzlich dürfen höchstens 10% der verbleibenden Kleingartenfläche versiegelt werden. Jede bauliche Maßnahme bzw. Veränderung ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und bedarf vor ihrem Beginn dessen schriftlicher Genehmigung (siehe Anlage A).
- (2) Die Errichtung von einem zweiten Bauwerk wie Schuppen, freistehenden Toiletten und festen Feuerstellen ist unzulässig.

3. Gestaltung und Nutzung des Kleingartens durch den Pächter

- (1) Der Kleingarten ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Der Vorstand hat dazu Anleitung zu geben. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Kleingärtners und seiner Angehörigen dient. Mindestens ein Drittel der Gartenfläche ist für den Anbau von Obst und Gemüse in kleingartentypischer Vielfalt zu nutzen.
- (2) Die Kleingärten sind zu dem Hauptweg innerhalb der Anlage durch Hecken von max. 1,50 m bzw. Zäunen von max. 1,20 m Höhe zu begrenzen. Die Verwendung von Stacheldraht ist nicht zulässig. Abgrenzungen zwischen benachbarten Kleingärten können mit einem Zaun bis max. 1,00 m Höhe gezogen werden.
- (3) Die Erhaltung und Veränderung der äußeren Einfriedung der Kleingartenanlage ist nur dem Vorstand gestattet.
- (4) Auf je 120 m² Gartenfläche ist die Anpflanzung von bis zu 2 Buschbäumen auf stark wachsender Unterlage, eines Hoch- oder Halbstammes oder von 2 Ziergehölzen mit einer absoluten Wuchshöhe bis zu 2,50 m zulässig. Kleinbaumformen auf schwach wachsender Unterlage sowie Beerenobststräucher sollten unter sich den nach gärtnerischen Erkenntnissen erforderlichen Pflanzabstand haben. Waldbäume sind im Kleingarten nicht zulässig (siehe Anlage G).
- (5) Der Grenzabstand muss bei o.g. Buschbäumen, Hoch oder Halbstamm mindestens 2,00 m, bei o.g. Kleinbaumformen, Himbeeren, Brombeeren sowie Ziergehölzen mind. 1,50 m und bei Beerenobststräuchern und -stamm mindestens 1,00 m betragen. In den Kleingärten sollten bevorzugt Obstgehölze als Niederstamm gepflanzt und erhalten werden (siehe Anlage G).
- (6) Der Pächter ist für die ordnungsgemäße Sicherung und Erhaltung seiner linken Grundstücksgrenze (Einfriedung) zuständig (gesehen vom Hauptweg). Wenn an einer Grundstücksgrenze (Einfriedung) beide Nachbarn einzufrieden haben, so haben sie gemeinsam einzufrieden. (**Brandenburgisches Nachbarrechtsgesetz (BbgBRG)**)

- (7) Ohne Zustimmung des Vorstands ist der Pächter nicht berechtigt, seinen Garten ganz oder teilweise einem anderen zur Nutzung zu überlassen. Gewerbsmäßige Nutzung und Betätigung sind untersagt. Dauerbewohnen der Laube ist unzulässig, gelegentliches Übernachten jedoch erlaubt.
- (8) Eine Kompostierungsanlage ist in jedem Kleingarten vorzusehen. Sie sollte einen zweckmäßigen Standort haben, Belästigungen der Nachbarn ausschließen und sich ästhetisch in den Kleingarten einfügen. Gartenabfälle wie Äste, Pflanzenreste, Strauchwerk, Rasenschnitt, Laub usw. sind sachgemäß zu kompostieren. Für die Kompostherstellung nicht verwertbares Material, ist durch die Pächter auf eigene Kosten dem Rohstoffverwertungskreislauf zuzuführen (**§ 28 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)**).
Die Errichtung von Gerümpel- und Unratecken in den Kleingärten, das Ablagern von Abfällen an Wegen, freien Plätzen in der Kleingartenanlage sowie auf Randflächen ist nicht erlaubt.
- (9) Das Verbrennen oder Verräuchern von Gartenabfällen ist ausnahmslos verboten. *Siehe dazu das Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG)*
Das Verbrennen von unbehandeltem, trockenem Holz in Feuerschalen o.ä. ist gestattet, sofern es nicht durch Aushang durch den Vorstand untersagt ist. Dabei sind alle Sicherheitsfaktoren wie Windstärke, Windrichtung und Standort zu berücksichtigen. Es ist Rücksicht auf andere Vereinsmitglieder zu nehmen. Mit Holzschutzmitteln, Öl bzw. Farbe behandeltes Holz, Plaste, Teer- oder Dachpappe und Faserplatten dürfen nicht verbrannt werden.

4. Umweltschutz und Schädlingsbekämpfung

- (1) Pflanzenschutz sollte vorrangig mit biologischen Mitteln durchgeführt werden. Pflanzenschutzmittel sind entsprechend den Herstellerhinweisen anzuwenden. Es sind nur nützlings- und bienenschonende Mittel zu verwenden. Eine Flächenspritzung ist nur nach Sonnenuntergang, bei geringer Windstärke und nach vorheriger Information der betroffenen Gartennachbarn erlaubt.
- (2) Die Anwendung von Herbiziden zur Unkrautbekämpfung sowie sonstigen Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes, die nach der Gefahrenordnung als sehr giftig eingestuft sind, ist verboten.
- (3) Kranke und absterbende Bäume, Sträucher u.a. Bestände sowie übermäßige Unkräuter sind zu entfernen.
- (4) Das Abbrennen von Wegrändern und Flächen in der Kleingartenanlage ist verboten. Wirtspflanzen, die Träger von Pilzen und Viren sein können, sind verboten (siehe Anlage H).
- (5) Es ist ausreichende Vorsorge zu treffen, damit das Grundwasser durch Abwässer und andere Stoffe nicht verunreinigt werden kann.
- (6) Die Pächter schaffen in den Kleingärten Insektenhotels, Verweilmöglichkeiten für Igel, Nistgelegenheiten sowie Futter- und Tränkplätze für Vögel. Während der Brutzeit der Vögel hat der radikale Schnitt von Hecken und Sträuchern zu unterbleiben. Der Form- und Pflegeschnitt ist jedoch gestattet.
- (7) Das Anlegen von sogenannten Schottergärten sowie großflächigen Schotterbeeten (Flächen, die primär mit Steinen, Kies oder Splitt bedeckt sind und keine oder nur vereinzelte Bepflanzung aufweisen) ist in den Parzellen der Kleingartenanlage untersagt.

5. Gemeinschaftsanlagen, vereinseigene Geräte, Ausrüstungen und Einrichtungen

- (1) Die Gemeinschaftsanlagen sind:
- die Umzäunung und das Tor der Kleingartenanlage (siehe Anlage B)
 - der Hauptweg und darauf befindliche Brunnen
 - die Flächen vor der Anlage (PKW-Stellplätze)
 - die Gemeinschaftsfläche (Vereinsplatz) in der Kleingartenanlage

- das Elektroenergienetz von der Übergabestation bis zum Anschluss im Kleingarten (Elektroanlage); Durchführungsanordnung Energieversorgung (siehe Anlage C)
 - Schaukasten, Briefkasten, Hinweisschilder.
- (2) Jeder Kleingartenpächter ist entsprechend seiner alters- und gesundheitsmäßigen Verfassung in zumutbarem Umfang verpflichtet, sich an der Gestaltung, Pflege, Erhaltung sowie am Um- und Neubau von Gemeinschaftseinrichtungen durch Arbeitsleistungen und finanzielle Mittel (Umlagen) zu beteiligen. Es kann durch den Kleingartenpächter auch ein finanzieller Ausgleich entrichtet werden. Eine Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit zur Errichtung und Pflege von gemeinschaftlichen Einrichtungen sowie die Nichtzahlung des finanziellen Beitrages für nicht geleistete Arbeitsstunden können zur Kündigung des Kleingarten-Pachtvertrages nach Maßgabe des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) und anderen Rechtsfolgen führen (siehe Anlage F).
 - (3) Der Hauptweg der Kleingartenanlage ist von den Pächtern der jeweils angrenzenden Kleingärten sauber und in guten Zustand zu halten, bei gegenüberliegenden Gärten bis zur Wegmitte, ohne gegenüberliegenden Garten den Weg auf der gesamten Breite. Ein Verfüllen von Vertiefungen des Weges mit Unkraut und anderen kompostierbaren Materialien ist zu unterlassen. Die Lagerung von Materialien und Geräten auf dem Weg ist nur vorübergehend, wenn diese nicht zur Behinderung führen, höchstens aber für die Dauer von 24 Stunden unter Beachtung der üblichen Sicherheitsvorschriften gestattet.
 - (4) Das Parken vor der Kleingartenanlage ist nur kurzfristig gestattet, bei längerem Aufenthalt in der Kleingartenanlage sind die ausgeschilderten Parkplätze in der Karl-Marx-Allee zu benutzen. Die Parkplätze neben dem Eingangstor, vor der Hecke sind den älteren und körperbehinderten Pächtern vorbehalten. Besucher der Pächter parken ihre Fahrzeuge auf dem Parkplatz in der Karl-Marx-Allee. Die Flächen und ihre unmittelbare Umgebung sind sauber zu halten.
 - (5) Die vereinseigenen Geräte, Ausrüstungen und Einrichtungen (siehe Anlage B) können kostenlos genutzt werden. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Zur Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung der gemeinsamen Anlagen können vom Vorstand Geld-, Sach- und Arbeitsleistungen gefordert werden. Die Höhe oder Anzahl der Geld-, Sach- und Arbeitsleistungen wird jährlich auf der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen.
 - (6) Die Mitglieder des Vereins sind bei der Ausführung von Tätigkeiten im Interesse des Vereins versichert. (siehe Anlage B, Ziffer 2.)

6. Ruhe, Ordnung und Sicherheit

- (1) Der Pächter ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit auch durch seine Angehörigen und Gäste zu achten. Bei Nichteinhaltung wird ein Ordnungsgeld erhoben (siehe Anlage F). Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu vermeiden. Die Lautstärke der Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen mit Musikinstrumenten. Das Ballspielen auf dem Hauptweg ist zu unterlassen.

Folgende Ruhezeiten gelten:

An Werktagen (Mo. – Sa.) in der Zeit von **13.00 bis 15.00 Uhr** und von **22.00 bis 6.00 Uhr**, sowie **an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich ganztägig.**

Es ist untersagt, während der Ruhezeiten motorgetriebene Gartengeräte zu nutzen oder lärmverursachendes Bauen auszuführen. Ausgenommen hiervon sind durchzuführende Arbeiten von vertraglich gebundenen Baufirmen sowie nach Genehmigung durch den Vorstand.

- (2) Das Tor der Kleingartenanlage ist ständig geschlossen (eingeklinkt) zu halten und mit Einbruch der Dunkelheit zu verschließen. In der Zeit vom **01. Oktober bis 31. März** ist das Tor ganztägig zu verschließen. Jeder Pächter erhält dazu einmalig einen Schlüssel.

- (3) Das Befahren der Kleingartenanlage mit Pkw, Transporter, Motorrad, Moped, Mofa und E-Roller oder sonstigen motorgetriebenen Fahrzeugen ist untersagt. Das Radfahren ist in der Kleingartenanlage ebenfalls untersagt, es ist abzusteigen und das Fahrrad ist zu schieben.
- (4) Das Instandsetzen und Waschen von Kraftfahrzeugen sowie das Aufstellen von Wohnwagen auf den Parkplätzen vor der Kleingartenanlage ist nicht erlaubt. Das Aufstellen von Campingzelten im Pachtgarten ist kurzzeitig erlaubt. Kleine Kinderzelte sind in den Sommermonaten ständig erlaubt. Partyzelte sind im Gartenhalbjahr von April bis Oktober einsetzbar.
- (5) Der Pächter hat die Parzellenummer an der Gartenpforte oder an der Gartenlaube sichtbar anzubringen.
- (6) Jeglicher Handel, insbesondere der Verkauf und Ausschank von Getränken ist, auch bei Vorhandensein einer Verkaufs- oder Schankerlaubnis, innerhalb der Kleingartenanlage untersagt. Ausgenommen hiervon sind vom Gartenvorstand organisierte Maßnahmen.

7. Tierhaltung

- (1) Eine Kleintierhaltung auf den Pachtgrundstücken ist untersagt.
- (2) Hunde und Katzen sind in den Kleingärten so unter Aufsicht zu halten, dass sie zu schützende Tiere aller Art nicht gefährden und eine Belästigung der benachbarten Kleingärtner ausgeschlossen wird. Der Hundehalter hat seinen Kleingarten in geeigneter Weise gegen das Verlassen durch das Tier zu sichern. Außerhalb des Kleingartens sind Hunde an der Leine zu führen.
Durch die Hundehalter ist zu sichern, dass Verunreinigungen des Hauptweges und des Vereinsplatzes **sofort** wieder beseitigt werden, Zuwiderhandlungen werden mit einem Ordnungsgeld geahndet (siehe Anlage F).
Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt. Hundezwinger sind nicht gestattet. Das Füttern von fremden Katzen sowie Wildtieren (Ausnahmen sind beim Vorstand zu erfragen) ist verboten und wird mit einem Ordnungsgeld geahndet (siehe Anlage F).

8. Hausrecht und Aufsicht

- (1) Der Pächter übt in seinem Garten das Hausrecht aus.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, den Kleingarten und die darauf befindlichen Anlagen – zwecks Überprüfung der Einhaltung der Gartenordnung und Pachtbestimmungen – im Beisein des Pächters zu besichtigen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, gegenüber Familienangehörigen und Besuchern des Pächters, die trotz Abmahnung gegen die Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen und Ihnen das Betreten der Kleingartenanlage zu untersagen.

9. Schäden und Verstöße

- (1) Schuldhaft von Pächtern oder anderen Personen verursachte Schäden an Gemeinschaftsanlagen, vereinseigenen Geräten, Ausrüstungen und Einrichtungen sowie anderen Kleingärten und deren Anpflanzungen und Anlagen sind durch die oben genannten Personen selbst zu beheben.
- (2) Bei Verstößen gegen die Festlegungen der Gartenordnung und bei Schäden in der Kleingartenanlage ist der Vorstand berechtigt, die Beseitigung der Mängel zu fordern. Verstöße und Schäden, die nach schriftlicher Aufforderung und einer angemessenen Frist nicht behoben sind, werden auf Kosten des Verursachers beseitigt und können wegen vertragswidrigen Verhalten des Pächters zu einer Kündigung des Kleingarten-Pachtvertrages führen.

10. Schlussbestimmungen

- (1) Die Kleingartenanlage „Grünes Eck“ Neuhardenberg e.V. genießt den Bestandsschutz lt. Einigungsvertrag. Die bis zum 03.10.1990 rechtmäßig entstandenen, aber in ihrer Gestaltung von dieser Gartenordnung abweichenden Bestände und Anlagen bleiben Rechtens, solange deren Substanz und Bauvolumen durch den Pächter nicht willkürlich durch Umbau oder Erweiterung verändert wird. Der Pächter ist dann verpflichtet, den Festlegungen der Gartenordnung Rechnung zu tragen. Ein Ersetzen oder Wiederherstellen bisheriger Bestände und Anlagen ist nicht erlaubt. Bei Pächterwechsel ist entsprechend Anlage D zu verfahren.
- (2) Die Anlagen A bis H sind Bestandteil dieser Ordnung. Ihr Inhalt kann bei dringendem Erfordernis bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand geändert werden.
- (3) Die Gartenordnung wurde am 30.05.2026 von der Mitgliederversammlung beschlossen und mit gleichem Datum in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die Gartenordnung vom 02.06.2007 außer Kraft.

Neuhardenberg, den 30.05.2026



Mario Krüger (Vereinsvorsitzender)



Dirk Schilling (stellv. Vereinsvorsitzender)

Anlage A

Festlegungen zur Bebauung

1. Der Vorstand ist verpflichtet, bei jedem Bauantrag die Übereinstimmung des Antrages mit den Festlegungen des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG), der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) und der Rahmengartenordnung des Landesverbandes Brandenburg zu prüfen.
2. Der Bauwillige hat dem Vorstand folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung einzureichen:
 - Bauantrag,
 - Lageplan (Maßstab 1:100 bzw. 1:50),
 - Detailzeichnung der baulichen Errichtung bzw. Änderung (mit evtl. erforderlichen Schnittdarstellungen),
 - schriftliche Zustimmung des Gartennachbars (nur bei Errichtung näher als **1,00 m** von der Gartengrenze).

Eine Ausfertigung der Bauunterlagen verbleibt beim Vorstand.

3. Gartenlauben sind nur bis zu 24 m² Grundfläche, einschließlich überdachtem Freisitz zulässig.
4. Für folgende Anlagen (Nebenanlagen) ist zum Bauantrag nur eine Skizze einzureichen, aus der die Lage im Kleingarten hervorgeht:
 - a) Terrasse ohne Überdachung (Grundfläche bis 12 m²);
 - b) Gewächshäuser (Grundfläche bis 7 m², Firsthöhe bis 2,19 m);
 - c) Gartenteiche aus Plast/Folie oder mit einer Ton- bzw. Lehmabdichtung (Grundfläche bis zu 4,50 m², Tiefe bis 1,00 m);
 - d) mobile, nicht ins Erdreich eingelassene Familien- und Kinderplanschbecken (Durchmesser bis maximal 3,60 m und einer Tiefe von maximal 0,90 m) sind erlaubt.

Gemauerte Grills und andere feste Feuerstätten mit Schornstein, gemauerte Kompost- und Dungbehälter sowie Solaranlagen, Balkonkraftwerken oder Photovoltaikanlagen dürfen nicht errichtet werden.

Das Versickern des Wassers von Familien- und Kinderplanschbecken sowie das auf der Parzelle anfallende Regenwasser, hat nur auf der eigenen Parzelle zu erfolgen.

Alle auf der Parzelle aufgestellten Sport- und Spielgeräte, wie Trampoline, Spielinseln usw. sind so zu sichern, dass das Wegfliegen, Umstürzen unmöglich wird. Für Schäden, die einem Nachbarn bei der Nichtbeachtung entstehen, haftet der verursachende Pächter persönlich.

Das Unterkellern der Gartenlauben ist unzulässig. Sitzplätze, Wege und andere Flächen außerhalb der Lauben dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen oder ähnlich massiv (Unterbeton, Betonverfugung) angelegt sein.

Die Benutzung von Waschmaschinen, Geschirrspülern, Klimaanlage, Gefriertruhen, elektrischem Herd oder Kochplatten und elektrischen Heizungen ist verboten.

Anlage B

Gemeinschaftsanlagen, vereinseigene Geräte, Ausrüstungen und Einrichtungen, Versicherungen

1. Zur Ausleihe zur Verfügung stehende Geräte und Ausrüstungen: (siehe Anlage E)

2. Versicherungen

- Es besteht für Mitglieder des Vorstandes und der von ihnen beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft eine Haftpflichtversicherung. Dies gilt auch für sämtliche übrigen Vereinsmitglieder bei Tätigkeiten im Interesse und für Zwecke des Vereins, auch bei Vereinsveranstaltungen und angeordneten Arbeitsdiensten. Das gleiche gilt für Personen, die gefälligkeitshalber anstelle des Mitglieds, in Vertretung des Mitglieds, im Interesse und für die Zwecke des Vereins bei Vereinsveranstaltungen und angeordneten Arbeitsdiensten tätig sind. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf gegenseitige Haftpflichtansprüche aus Versicherungsfällen zwischen mehreren Versicherten dieses Vertrages.
- Weiterhin besteht eine Unfallversicherung für Mitglieder des Vorstandes während ihrer Tätigkeit für den Verein.

Es wird angeraten, dass entsprechend dem Wertzustand des Pachtgrundstückes der Pächter eine erweiterte Haushaltsversicherung besitzt, die Haushaltsgegenstände in Lauben, Schäden bei Einbruch, durch Brand und Sturm miterfasst und abdeckt.

Anlage C

Durchführungsanordnung zur Gartenordnung des Kleingartenvereins „Grünes Eck“ Neuhardenberg e.V. für den Bereich Elektroanschluss

1. Energielieferer und Haupteinspeisung für den Verein

Für die Energielieferung ist durch den Verein ein Energielieferant vertraglich zu binden. Die Einspeise- und Übergabestelle für Elektroenergie ist die an der Straße „Karl-Marx-Allee“ Richtung Friedhof an der Grenze der Kleingartenanlage „Neuland“ Neuhardenberg e.V. befindliche Zählersäule.

Der in dieser Zählersäule installierte Elektrozähler erfasst den Gesamtverbrauch der Kleingartenanlagen „Sonneneck“ Neuhardenberg e.V. und „Grünes Eck“ Neuhardenberg e.V. und ist Grundlage für die Abrechnung des Energieverbrauchs durch den Energielieferanten gegenüber den beiden Kleingartenanlagen. Der in der Elektrohauptverteilung auf dem Gelände des KGV „Grünes Eck“ Neuhardenberg e.V. installierte Elektrozähler erfasst den Gesamtverbrauch unserer Kleingartenanlage und ist Grundlage für die Abrechnung des Energieverbrauchs der Parzellen in unserer Kleingartenanlage.

2. Energielieferung und Unterbrechung

Aus folgenden Gründen kann es zu einer zeitweisen oder auch dauerhaften Unterbrechung der Versorgung mit Elektroenergie kommen:

- der Energielieferant unterbricht die Lieferung von Elektroenergie an den Verein
- es kommt zu einem Stromausfall von Seiten des Netzbetreibers
- es kommt zum Stromausfall im vereinseigenen Elektroenergienetz (z.B. Kabelschaden, defekte Sicherung)
- gültige Rechtsnormen (DIN) wurden durch den Pächter bei der Änderung / Erneuerung der Elektroanlage der Parzelle nicht eingehalten
- die Parzelle eines Pächters wurde widerrechtlich an das vereinseigene Elektroenergienetz angeschlossen, kurz „missbräuchliche Nutzung“
- die Begleichung der Rechnung für Elektroenergie ist nicht erfolgt und der Termin der ersten Mahnung ist verstrichen

In speziellen Fällen wird die entsprechende Parzelle unverzüglich vom Netz getrennt. Bei einer nichtbezahlten Rechnung oder bei nichtbezahlten zwei aufeinander folgenden Abschlägen für Elektroenergie wird die Versorgung mit Elektroenergie durch den Vorstandbeschluss beendet.

Der Pächter ist 14 Tage vor einer bedingten Ab- oder Zuschaltung seiner Parzelle vom Vorstand schriftlich darüber zu informieren.

Eine sofortige Abschaltung einer Parzelle kann ohne Ankündigung aus wichtigen Gründen unmittelbar erfolgen (Netzüberlastung, Brandgefahr).

Die Wiedereinschaltung einer Parzelle ist ausschließlich im Beisein des Pächters oder einer, vom Pächter mit schriftlicher Vollmacht bestimmten Person, vorzunehmen.

Vor einer Zuschaltung behält sich der Vereinsvorstand vor, einen Nachweis über die normgerechte Installation einzufordern.

Der Parzellenanschlusskasten ist die Übergabestelle für Elektroenergie an den Pächter. Ab dieser Stelle ist der Pächter für seine Elektroanlage selbst verantwortlich.

Durch die vom Vorstand autorisierten Berechtigten, werden der Parzellenanschlusskasten und der Elektrozähler verplombt. Die Unversehrtheit der Plomben wird durch den Verein in unregelmäßigen Abständen überprüft. Plombenverletzungen werden wie eine „missbräuchliche Nutzung“ behandelt.

3. Berechnung des Energieverbrauchs der Pächter / Abnehmer

Die Berechnung des Energieverbrauchs der Pächter / Abnehmer erfolgt entsprechend der abgelesenen Werte des Elektrozählers in der Parzelle. Zusätzlich werden dem Pächter / Abnehmer prozentual anteilmäßig die im vereinseigenen Elektronetz aufgetretenen Verluste und der Eigenbedarf des Vereins (Vereinsplatz) in Rechnung gestellt. Der Preis für eine Kilowattstunde wird so festgesetzt, dass die zusätzlichen Kosten darin enthalten sind.

Die Abrechnungszeiträume (Abschläge und Endabrechnung) werden durch Vorstandsbeschlüsse geregelt.

Weil der Vorstand durch den Energielieferanten (Grundversorger) gemäß Stromgrundversorgungsordnung zu Abschlagszahlungen verpflichtet ist, ist der Vorstand berechtigt Vorauszahlungen (Abschläge) von den an das Stromnetz angeschlossenen Kleingartenpächtern und Abnehmern bis zur Höhe des zurückliegenden Jahresverbrauchs für die Entnahme von Strom zu verlangen.

4. Schaltberechtigung an den vereinseigenen Energieanlagen

Die Schaltberechtigung an den vereinseigenen Energieanlagen obliegt nur dem, durch den Vorstand dafür eingesetzten Personenkreis.

Fremdfirmen ist es nur gestattet Schalthandlungen und das Lösen von Plomben vorzunehmen, wenn die Berechtigung dazu durch den Vorstand erteilt wurde. Ansonsten wird das Vorgehen als „missbräuchliche Nutzung“ behandelt.

5. Verpflichtungen der Pächter / Abnehmer

Die Pächter / Abnehmer sind verpflichtet, den Neu- oder Wiederanschluss ihrer Elektroanlage an das vereinseigene Elektroenergienetz beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Die Überarbeitung oder Erneuerung der Elektroanlage in der Parzelle ist dem Vorstand vorher schriftlich anzuzeigen.

Die Voraussetzung für den Anschluss an das vereinseigene Elektronetz bzw. den Weiterbetrieb der Elektroanlage nach Änderung oder Erneuerung ist ein gültiges Prüfprotokoll entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen durch eine Fachfirma.

Eigenmächtiger Anschluss, Beschädigung von Plomben oder der Anschluss durch Dritte ohne Genehmigung des Vorstandes sind nicht zulässig und werden als „missbräuchliche Nutzung“ behandelt.

Der Parzellenanschlusskasten ist eine vereinseigene Einrichtung. Ein Zugang zum Parzellenanschlusskasten ist dabei zu jeder Zeit zu gewährleisten. Der Pächter / Abnehmer ist verpflichtet den Parzellenanschlusskasten vor Staunässe zu schützen und von Pflanzenbewuchs frei zu halten.

Alle 4 Jahre verlangt der Gesetzgeber eine Überprüfung der E-Anlage, beginnend vom Hauptelektrozähler der Kleingartenanlage bis zu den Parzellenanschlüssen sämtlicher Parzellen.

Die Art der Durchführung der Überprüfung wird vom Vorstand festgelegt. Bei Behinderung der Durchführung durch den Pächter / Abnehmer wird ein Ordnungsgeld erhoben (siehe Anlage F).

Die Ablesung der Elektrozähler / Meldung des Energieverbrauches erfolgt jährlich Ende September / Anfang Oktober, der Termin wird durch den Vorstand festgelegt (Der Zählerstand kann wie folgt ermittelt werden: 1. Termin durch Ablesung durch den Vorstand; 2. Meldung des Zählerstandes über die Webseite des Vereins „kgagrueneseck.de“; 3. Zettel mit

Parzellennummer, Datum der Ablesung, Zählerstand und Unterschrift des Pächters durch Hinterlegung im Vereinsbriefkasten).

Dabei ist auch die Verplombung am Zähler und am Parzellenanschlusskasten auf Beschädigung zu kontrollieren. Offene Verplombungen und Unregelmäßigkeiten am Elektrozähler sind unverzüglich dem Vorstand zu melden. Die Ablesetermine und Modalitäten werden vom Vorstand festgelegt.

Die Sicherungen für Verteilungs- und Anschlusskästen werden durch den Verein gestellt. Bei wiederholtem Sicherheitsausfall in den Anschlusskästen ist der Vorstand berechtigt, auf Durchführung einer Revision durch einen zugelassenen Elektrobetrieb zu bestehen

6. Regelung von Ordnungsmaßnahmen durch den Verein zur Ahndung von Verstößen

Verbraucht ein Pächter / Abnehmer Elektroenergie unter Umgehung oder Beeinflussung von Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung oder durch eigenmächtiges Anklemmen ohne Antragstellung bzw. Genehmigung, wird der Pächter / Abnehmer angezeigt, in schwerwiegenden Fällen droht im die sofortige Kündigung des Kleingarten-Pachtvertrages. Ein Ordnungsgeld kann auch verhängt werden, wenn der Pächter / Abnehmer grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die für eine Rechnungslegung erforderlichen Angaben (Zählerstand) zu machen (siehe Anlage F).

Anlage D

Pächterwechsel

- (1) Die Abgabe des Kleingartens und der Austritt aus dem Verein regeln sich nach dem Pachtvertrag und der Satzung und setzen jeweils eine Kündigung des Pachtvertrages und der Mitgliedschaft im Verein voraus. Die Kündigung des Pachtvertrages erfolgt zum **01.06.** oder **30.11.** des Jahres.
Der Pächter ist verpflichtet, den Garten vor der Rückgabe, spätestens bis zum Ablauf des Pachtverhältnisses, in einen ordnungsmäßigen Zustand zu versetzen. Nicht zulässige, störende oder dem Gartennachfolger nicht zumutbare Einrichtungen und Gegenstände hat er zu entfernen; dies bezieht sich sowohl auf Baulichkeiten, wie die Laube, Schuppen etc. als auch auf den Aufwuchs.
Bei beabsichtigter Abgabe des Gartens sollte sich der Pächter, in Verbindung mit dem Vorstand, um Nachfolger bemühen. Auskunft über vorhandene Interessenten in der Warteliste auf einen Garten, kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter erteilen.
Unterstützung kann der Vorstand z.B. auch durch eine Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins geben. Als Zeitpunkt der Übergabe des Gartens ist stets der volle Monat zu benennen.
Für die Gartenübergabe hat der Pächter einen gültigen Nachweis einer zugelassenen Elektrofachfirma über die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Elektroanlage der gesamten Parzelle vorzulegen, der nicht älter als 4 Jahre sein darf.
- (2) Nach Abgabe der Kündigung ist der Kleingarten von einem Mitglied des Vorstandes und im Beisein des Pächters zu besichtigen (Gartenbegehung). Alle festgestellten Differenzen zur Gartenordnung, auch Abweichungen, die Bestandschutz haben, sind schriftlich festzuhalten und dem Pächter nach der Begehung zu übergeben. Wird ein Wertermittler hinzugezogen, der den Garten bewertet, trägt die Kosten für die Bewertung des Gartens der abgebende Pächter.
- (3) Zur Ausfertigung des Kauf- bzw. Pachtvertrages sind nur die vom Verein vorgegebenen Formulare zulässig.
Gemeinsam mit den Protokollen der Wertermittlung (wenn vorhanden) usw., durch den Vorsitzenden und/oder seinem Stellvertreter, sowie dem Alt- und Neupächter ist der Pächterwechsel zu vollziehen und der Kaufvertrag und der neue Pachtvertrag abzuschließen. In der Beitrittserklärung erkennt der neue Pächter und Zweitpächter durch Unterschrift, die Satzung und Gartenordnung des Vereins an.
Der Nutzung der dem Datenschutz unterliegenden Angaben des Pächters und Zweitpächters durch den Vorstand, stimmt er durch seine Unterschrift zu. Gleichzeitig sind für den Verein notwendige persönliche Angaben festzuhalten.
- (4) Bei der Übergabe des Kleingartens an den neuen Pächter hat der alte Pächter eine Einweisung in den Parzellenanschluss der Elektroanlage des Kleingartens durchzuführen.
- (5) Die Abwicklung des Pachtverhältnisses bei Tod eines Pächters.
Bei Tod des Pächters (**§ 12 Bundeskleingartengesetz (BKleingG)**) werden Rechtsnachfolger dessen Erben, jedoch ohne Anspruch auf weitere Fortsetzung des Kleingartenpachtverhältnisses. Die Erbfolge ist durch eröffnetes notarielles Testament oder Erbschein nachzuweisen.
 - (1) Ein Kleingarten-Pachtvertrag, den Eheleute gemeinschaftlich geschlossen haben, wird beim Tode eines Ehepartners mit dem überlebenden Ehepartner fortgesetzt; dasselbe gilt für Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.
 - (2) Ein Eintrittsrecht beim Tod eines bisherigen Alleinpächters für seinen Ehepartner oder Lebenspartner besteht nicht.

Anlage E

Zur Ausleihe zur Verfügung stehende Geräte und Ausrüstungen:

- eine Lichterkette
- 3 Bierzeltgarnituren
- 1 Zelt 10 x 4 m
- Eine benzingetriebene Motorsense (Ausleihe nur bei Vorlage eines entsprechenden Befähigungsnachweises zum Führen einer benzingetriebenen Motorsense, ansonsten nur in Verbindung mit geschultem Bedienungspersonal des Vorstandes ausleihbar)

Die Ausleihe bzw. Nutzung erfolgt nach Absprache mit dem Vorstand.

Die ausgeliehenen Gegenstände sind pfleglich zu behandeln, Schäden an den Gegenständen trägt das ausleihende Mitglied.

Anlage F

Ordnungsgelder

Unentschuldigtes Fehlen bei einer Mitgliederversammlung	50,00 Euro
Pflegezustand: Pflegerückstände im Garten	25,00 Euro
Fehlende kleingärtnerische Nutzung: Nichteinhaltung der Drittel-Regelung (Anbau von Obst und Gemüse)	30,00 Euro
Verhalten: Verstöße gegen die Ruhezeiten, unangeleinte Hunde oder nicht beseitigte Verunreinigungen	50,00 Euro
Verhalten: Verunreinigung der Gemeinschaftsflächen durch Abfälle	30,00 Euro
Behinderung: Bei der Überprüfung der Elektroanlage in der Parzelle.	50,00 Euro
Verstoß gegen die Meldepflicht: Nicht gemeldete Adress- und Namensänderungen, sowie Änderung der Telefonnummer oder E-Mail-Adresse	10,00 Euro
Verstöße gegen die Gartenordnung: Dazu gehören Mängel, die nach einer Begehung durch den Vorstand nach Fristablauf nicht behoben wurden.	50,00 Euro
Verstoß gegen die Gartenordnung: Mangelnde Mitwirkung bei der Zählerablesung	50,00 Euro
Verstöße gegen die Gartenordnung: Nichtgenehmigte Baulichkeiten auf der Parzelle (diese Baulichkeiten sind zu entfernen).	50,00 Euro
Verstoß gegen die Gartenordnung: Feuermachen trotz Verbot durch den Vorstand.	100,00 Euro
Verstoß gegen die Gartenordnung: Fütterung von fremden Katzen und Wildtieren.	50,00 Euro

Anlage G

Pflanz- und Grenzabstände von Obstgehölzen und Sträuchern

(1 = Busch; 2 = Halbstamm; 3 = Stämmchen *¹)

		Reihenent- fernung	Abstand in der Reihe	Entfernung v.d. Grenze
Kernobst				
Apfel	(1, 2)	3,50 – 4,00 m	2,50 – 3,00 m	2,00 m
Birne	(1, 2)	3,00 – 4,00 m	3,00 – 4,00 m	2,00 m
Quitte	(1)	4,00 m	4,00 – 5,00 m	2,00 m
Steinobst				
Sauerkirsche	(1, 2)	4,00 m	4,00 – 5,00 m	2,00 m
Pflaume	(1, 2)	3,50 – 4,00 m	3,50 – 4,00 m	2,00 m
Pfirsich/Aprikose	(1, 2)	3,50 – 4,00 m	3,00 m	2,00 m
Süßkirsche	(1, 2)		4,00 – 5,00 m	2,00 m
Beerenobst				
unter anderen				
Schwarze Johannesbeere				
Jockelbeere	(1, 3)	2,50 m	1,50 – 2,50 m	1,25 m
Johannesbeere, rot und weiß	(1, 3)	2,00 m	1,00 – 1,25 m	1,00 m
Stachelbeere	(1, 3)	2,00 m	1,00 – 1,25 m	1,00 m
Himbeere		1,50 m	0,40 – 0,50 m	1,00 m
Brombeere		2,00 m	1,00 m	1,00 m
Ziergehölze und Hecken, Obstgehölze in Heckenform, Schlanke Spindeln und andere kleinkronige Baumformen			Mindestentfernung von der Grenze 1/3 der Wuchshöhe	

Wuchshöhe von Hecken

- zu den Wegen innerhalb der Kleingartenanlage 1,00 – 1,50 m
- zur Außengrenze der Kleingartenanlage 1,80 – 2,20 m
(wenn kein Zaun vorhanden!)

Erläuterung *¹

Busch = Stammhöhe ca. 40 – 60 cm

Halbstamm = Stammhöhe ca. 100 – 120 cm

Stämmchen = Stammhöhe meist zwischen 60 und 90 cm (bei Beeren) oder bis zu 140 cm (bei Zierstämmen)

Anlage H

Nach Bundeskleingartengesetz (BKleingG) sind anderen nachfolgende Pflanzen in Kleingarten nicht erlaubt (Auswahl)

<u>Nadelbäume</u>	<u>Laubbäume</u>	<u>Sträucher</u>	<u>sonstige Pflanzen</u>
Tanne	Eiche	Goldregen	Cannabis
Fichte	Birke	Essigbaum	
Kiefer	Ahorn		
Lärche	Esche		
Eibe	Erle		
Scheinzypresse	Buche		
Zeder	Walnuss		
Lebensbaum/Thuja	Weide/Korkenzieherweide		
Mammutbaum	Kastanie		
Wacholder	Eberesche		
	Ginkgo		
	Pappel		

Wirtspflanzen für Krankheitserreger

Felsenbirne
Zwergmispel
Weißdorn
Rotdorn
Feuerdorn
Schlehe
Haferschlehe
5-nadlige Kiefern
Weymouthskiefern
Sadebaum
Mandelbäumchen
Scheinquitte
Bocksdorn

Das Anpflanzen und Verbreiten von invasiven Neophyten sind lt. § 40a BNatSchG gesetzlich verboten (wie z.B. Traubenkirsche, Drüsiges Springkraut, Ambrosia, Hopfen).